



## Wortprotokoll der 79. – öffentlichen – Sitzung\*

### Rechtsausschuss

Berlin, den 11. Dezember 2023, 11:01 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.200

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Ehenamens- und Geburtsnamensrechts**

**BT-Drucksache 20/9041**

**Federführend:**

Rechtsausschuss

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Jan Plobner [SPD]  
Abg. Susanne Hierl [CDU/CSU]  
Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]  
Abg. Thomas Seitz [AfD]  
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

---

\* Dieses Wortprotokoll wurde auf Grundlage automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen](http://www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen) abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



<b>Teilnehmende Abgeordnete</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 6</b>



## Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Krings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Benner, Lukas Limburg, Helge Rottmann, Dr. Manuela Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Künast, Renate Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Schröder, Ria Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Beratende Mitglieder (§ 57 Abs. 2 GOBT) des Ausschusses**

		Unter- schrift
fraktionslos	Bünger, Clara Hennig-Wellsow, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Weiteres Mitglied des Deutschen Bundestages**

		Unter- schrift
SPD	Demir, Hakan	<input checked="" type="checkbox"/>



**Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Hakan Demir (SPD)</b>	<b>17</b>
<b>Katrin Helling-Plahr (FDP)</b>	<b>16, 22, 25</b>
<b>Susanne Hierl (CDU/CSU)</b>	<b>15, 22, 26</b>
<b>Paul Lehrieder (CDU/CSU)</b>	<b>15</b>
<b>Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>16, 22</b>
<b>Jan Plobner (SPD)</b>	<b>16, 23, 25</b>
<b>Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)</b>	<b>7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27</b>

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dr. Christiane von Bary</b> Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; Akademische Rätin a. Z.	<b>7, 22, 23</b>
<b>Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)</b> Ludwig-Maximilians-Universität München Juristische Fakultät; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	<b>8, 21, 23</b>
<b>Prof. Dr. Tobias Helms</b> Philipps-Universität Marburg Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	<b>9, 20</b>
<b>Matthias Hettich</b> Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim	<b>10, 19, 27</b>
<b>Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)</b> Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Hermann Kantorowicz-Institut für juristische Grundlagenforschung	<b>11, 18, 26</b>
<b>Prof. Dr. Katharina Lugani</b> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht	<b>12, 18, 24, 26</b>
<b>Gösta Nissen</b> Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten u. Volksgruppen, Berlin	<b>13, 17, 24</b>
<b>Alexander Sixt</b> Stellv. Leiter des Standesamts Nürnberg	<b>13, 17, 24</b>
<b>Volker Weber</b> Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V., Berlin	<b>14, 17, 25</b>



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Ich darf Sie alle herzlich begrüßen zur heutigen Anhörung zum Thema Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts. Durch den Gesetzentwurf sollen die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung erweitert werden. Insbesondere soll die Namensänderung mit Blick auf minderjährige Kinder aus geschiedenen Ehen erleichtert werden, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat.

Vorweg einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, die ich alle ganz herzlich begrüße, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also bei Ihnen, Frau Dr. von Bary. Sie haben jeweils vier Minuten zur Verfügung für ein Eingangsstatement. Sie können auf der Uhr verfolgen, wie die Zeit läuft. Diese läuft rückwärts und wenn sie rot ist, sind die vier Minuten abgelaufen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an. Dazu haben wir uns auf folgende Regelung verständigt: In der ersten Fragerunde können jeweils drei Abgeordnete der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU sowie jeweils zwei Abgeordnete der übrigen Fraktionen jeweils bis zu zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich glaube, das werden wir heute nicht so ganz ausfüllen. In der zweiten Fragerunde gibt es dann jeweils zwei Fragen pro Fraktion und in einer möglichen dritten Fragerunde jeweils eine Frage pro Abgeordneten und Fraktion.

In den Antwortrunden gehen wir jeweils andersrum vor, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Die Abgeordneten werden gebeten, sich schon vorab zu melden, wenn sie Fragen stellen wollen und dann auch zu Beginn jeweils deutlich zu sagen, an wen sich die Frage richtet. Die Sachverständigen werden gebeten, bei Antworten sich etwa am Zeitrahmen von zwei Minuten pro Frage zu halten. Diese Anhörung ist öffentlich. Es wird ein Wortprotokoll erstellt.

Wir haben auch einige Zuhörer auf der Tribüne. Ihnen sei noch mal der Hinweis gegeben, dass Ton- oder Bildaufnahmen nicht erlaubt sind, auch keine Beifalls- oder Missfallensbekundungen. Aber wir freuen uns über Ihr Interesse.

Ich darf noch begrüßen das Ministerium, das hier vertreten ist durch Ministerialrätin Gabriele Scheuer und ihr Team. Wir haben einige Sachverständige zugeschaltet per Webex, nämlich Frau Professorin Lettmaier, Herrn Professor Helms und Herrn Sixt und wir hoffen, dass die Leitung steht. Aber wir beginnen dann nun mit Frau Dr. von Bary. Sie haben das Wort.

SVe **Dr. Christiane von Bary**: Vielen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das deutsche Namensrecht ist dringend reformbedürftig. Die Regelungen sind kompliziert, unübersichtlich und teilweise widersprüchlich. Dabei betrifft das Namensrecht jeden. Der Name ist eng mit der Persönlichkeit verbunden und für viele auch ein sehr emotionales Thema. Auch wenn der Gesetzentwurf zeigt, dass der Reformbedarf erkannt ist, sind die vorgeschlagenen Regelungen komplizierter und umfangreicher als je zuvor. Der Umfang des Normbestands würde sich etwa verdreifachen. Das liegt vor allem daran, dass man sich nicht an die erforderliche grundsätzliche Reform gewagt hat, sondern stattdessen weiter Einzelregelungen mit vielen Details geregelt werden. Und trotzdem gelingt es dabei nicht, alle Situationen zu erfassen. Es wäre also besser, das Namensrecht weitgehend zu liberalisieren und dadurch auch zu vereinfachen.

Nach dieser grundsätzlichen Kritik möchte ich aber auch einige der vorgeschlagenen Regelungen, wo auch viel Gutes dabei ist, noch etwas genauer adressieren und anhand von Beispielen zeigen, wo man noch etwas besser machen könnte. Die Zulässigkeit von Doppelnamen ist ein entscheidender Schritt für die namensrechtliche Gleichberechtigung und deswegen zu begrüßen. Gut ist auch das Verbot von Namensketten, das für die Praktikabilität über mehrere Generationen sorgt. Aufnehmen sollte man aber eine Regelung, dass Geburtsdoppelnamen anhand des Kindeswohls überprüft werden können. Ebenso ist zu begrüßen, dass eine Regelung für die Rückbenennung geschaffen wird und die Betroffenen deswegen dann nicht mehr auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung verwiesen werden müssen. Durch mehr Freiheit im Namensrecht könnte man sich dies sparen, zumal nur die Rückkehr zum vorherigen Namen ermöglicht werden soll, nicht aber eine Anpassung, wenn der Elternteil auf seinen



Geburtsnamen zurückfällt. Neu sind auch die Regelungen zu geschlechtsangepassten Namen. Hierbei ist es aber unnötig kompliziert, dass man bei ausländischen Namen jeweils zwei verschiedene Tatbestände vorsieht, die sich stark überschneiden. Hier könnte man vereinfachen.

Viele der vorgeschlagenen Änderungen führen bereits zu mehr Wahlfreiheit. Das gilt in besonderem Maße für die Möglichkeit der einmaligen Namensänderung nach Volljährigkeit, ohne dass ein Bezug zu einer Statusänderung bestehen muss. Dies gab es bisher nicht. Mehr Wahlfreiheit ist gut. Aber bei immer mehr Wahlfreiheit stellt sich auch die Frage, wie man die bestehenden Einschränkungen überhaupt noch rechtfertigen kann. Außerdem sind die verschiedenen Wahlmöglichkeiten nicht gut genug aufeinander abgestimmt. Bei der einmaligen Namensänderung durch Volljährige ist außerdem eine Zustimmung des Elternteils, dessen Name angenommen oder hinzugefügt werden soll, erforderlich. Da es um die Namensänderung einer volljährigen Person und damit im Kern um deren Identität und Persönlichkeit geht, sollte dieses Erfordernis wegfallen. Was dagegen fehlt, ist eine Regelung des Verhältnisses der Namensänderung zu einem bereits bestehenden Ehenamen.

Blickt man außerdem auf die Gesetzgebungstechnik, fällt auf, dass die Regelungen viele Doppelungen und Verweise enthalten. Das trägt dazu bei, dass sie besonders unübersichtlich werden. Zum Beispiel ist die Form der Erklärung separat in jeder Vorschrift geregelt, manchmal sogar mehrfach. Das könnte man mit allgemeinen Regelungen deutlich vereinfachen. Der Gesetzesentwurf adressiert auch das internationale Namensrecht. Leider bleibt es bei der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit entgegen dem Referentenentwurf, wo man noch einen Wechsel zum gewöhnlichen Aufenthalt vorgesehen hatte. Das sollte man nochmal überdenken.

Abschließend lässt sich sagen, dass mit dem Gesetzentwurf zwar positive Änderungen verbunden sind, die Gelegenheit für eine grundlegende Reform aber ungenutzt verstreicht. Gleichzeitig werden die Regelungen noch komplizierter, unübersichtlicher und

umfangreicher, sodass Schwierigkeiten bei der Anwendung vorprogrammiert sind. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das können wir sicher noch vertiefen in den Fragerunden. Dann hat als nächstes Herr Professor Dr. Dutta das Wort.

**SV Prof. Dr. Anatol Dutta**: Frau Vorsitzende, vielen Dank. Der Regierungsentwurf ist für alle diejenigen, die gehofft haben, dass der Gesetzgeber nach langen Vorarbeiten und langen Diskussionen das deutsche Namensrecht nun endlich vereinfacht und liberalisiert, eine herbe Enttäuschung. Nicht nur eine Enttäuschung, sondern leider auch Anlass für eine gewisse Frustration ist der Entwurf sicherlich insbesondere für diejenigen, für die die heutige Anhörung nicht die erste namensrechtspolitische Beratungsleistung für den Gesetzgeber ist. Einige derjenigen, die hier auf dem Panel sitzen, waren bereits 2020 Mitglieder einer Arbeitsgruppe, die für die Bundesregierung im Jahr 2020 ein Eckpunktepapier ausgearbeitet hat. Diese hatte Vorschläge für eine deutliche Vereinfachung des Namensrechts unterbreitet, die zugleich auch die Freiheit des Namensträgers in den Mittelpunkt gerückt hätten. Diese grundsätzlichen Ideen greift der vorliegende Regierungsentwurf leider nicht einmal ansatzweise auf, sondern fügt dem bisherigen komplexen System weitere Komponenten hinzu. Komponenten, die zwar punktuell für mehr Freiheit sorgen, aber auch für deutlich mehr Komplexität.

Meines Erachtens belegt der Entwurf eindrucksvoll, dass eine positive Definition einer Namenswahl-Freiheit unter dem Motto "Alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten im Namensrecht" notwendigerweise immer Unklarheiten und Widersprüche nach sich zieht. Diese Unklarheiten werden die Standesämter und Gerichte wahrscheinlich auf Jahre beschäftigen. In den bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen für den Rechtsausschuss wurden bereits zahlreiche solcher Unklarheiten und Widersprüche genannt. Entlarvend ist bereits das barocke Äußere des Entwurfs. Mit diesem Entwurf baut das deutsche Namensrecht – jedenfalls was Umfang und Komplexität angeht – auch international seinen traurigen, unangefochtenen Spitzenplatz weiter aus. Mir ist





kein Namensrecht dieser Welt bekannt, das ähnlich umfangreich und ähnlich komplex geregelt ist.

Abschließend noch ein Wort zu einem vermeintlichen Nebenschauplatz, der eben auch schon angesprochen wurde, nämlich zum internationalen Namensrecht. Hier verharrt der Regierungsentwurf weitgehend beim Status quo, auch wenn die vorgeschlagenen sanften Erweiterungen der Rechtswahlvorschriften durchaus zu begrüßen sind. Der Referententwurf war hier vor allem in der Anlage drei noch sehr viel ambitionierter und hatte eine Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips vorgeschlagen. Der Name der Person sollte dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers unterliegen und nicht dem Recht seiner Staatsangehörigkeit. Ein Wechsel zum gewöhnlichen Aufenthalt als dem maßgeblichen Kriterium zur Bestimmung des anwendbaren Namensrechts würde nicht nur die Integration von Menschen mit Migrationsbiografie fördern, sondern vor allem auch die Arbeit der Standesämter erleichtern, die derzeit oftmals aufwendig ausländisches Namensrecht ermitteln müssen. Für diesen Wechsel spricht sich nicht nur die Wissenschaft, sondern auch der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht aus, der die Bundesregierung eigentlich in Fragen des Kollisionsrechts berät und dessen Empfehlungen der Regierungsentwurf ebenso in den Wind schlägt wie etwa diejenigen des Deutschen Familiengerichtstags und des Deutschen Richterbunds. Der deutsche Gesetzgeber sollte diese Gelegenheit nutzen, um hier ein „Follow the Science“, vielleicht aber auch ein „Follow the Practice“ zu üben und zum Aufenthaltsprinzip zu wechseln. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ja, herzlichen Dank! Dann geht es bei uns weiter mit Professor Dr. Tobias Helms.

**SV Prof. Dr. Tobias Helms**: Ja, herzlichen Dank. Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten, wie man einen Namen bilden darf und unter welchen Voraussetzungen er wieder geändert werden kann. Diese neuen Gestaltungsoptionen besitzen jede für sich genommen ihre Berechtigung und sind zu begrüßen. Sie stellen auch einen wirklichen Fortschritt dar.

Problematisch ist aber, wie meine beiden Vorredner auch schon ausgeführt haben, dass kein kohärentes und widerspruchsfreies System geschaffen wird. Das liegt erstens daran, dass wir eine Fülle an neuen Einzelatbeständen haben, die noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Ich habe zwei Beispiele hierfür herausgesucht, die auch Frau Dr. von Bary schon angesprochen hat. Zum einen der neue § 1617d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB-E), wonach ein Elternteil, der sich scheiden lässt, dem Kind seinen bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen oder seinen Geburtsnamen erteilen kann. Das ermöglicht also ein Gleichlauf zwischen dem Namen des geschiedenen Elternteils und dem Namen des Kindes. Demgegenüber führt die Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E für das Kind stets zur Rückkehr zum vor der Benennung getragenen Namen. Durch die Rückbenennung wird also nicht unbedingt ein Gleichlauf zwischen dem Namen des rechtlichen Elternteils, der auch zu seinem Geburtsnamen zurückkehren kann, und dem Namen des Kindes ermöglicht. Dieser Unterschied erscheint mir nicht nachvollziehbar.

Auch das zweite Beispiel hat Frau von Bary schon angesprochen. Der neue § 1617i BGB-E erlaubt einem Volljährigen in gewissem Umfang die neue Bestimmung seines Geburtsnamens. Doch ist nach § 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E die Einwilligung desjenigen Elternteils erforderlich, dessen Namen zum neuen Geburtsnamen bestimmt wird. Diese Regelung ist aus § 1617a Abs. 2 S. 2 BGB-E übernommen. Doch dort geht es darum, dass ein allein sorgeberechtigter Elternteil dem minderjährigen Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen möchte. Demgegenüber geht es bei § 1617i BGB-E um die Wünsche des volljährigen Kindes selbst. Kann es ernsthaft richtig sein, dass ein rechtlicher Elternteil seinem eigenen volljährigen Kind die Führung seines Namens untersagen kann?

Zweitens entstehen Wertungswidersprüche aber auch dadurch, dass die Anliegen, die der Entwurf aufgreift, ein sehr unterschiedliches Gewicht besitzen. Das wirft die Frage auf, warum es für andere namensrechtliche Gestaltungswünsche bei den restriktiven Regelungen des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) bleiben soll. Hierzu



ein Beispiel: § 1355b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E eröffnet Angehörigen des sorbischen Volkes aus Gründen des Minderheitenschutzes die Möglichkeit zur Bildung geschlechtsangepasster Namen. Dann erscheint es nachvollziehbar, diese Option in § 1355 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E auf den Fall zu erweitern, dass geschlechtsangepasste Namensformen in einer ausländischen Rechtsordnung vorgesehen sind und der Herkunft eines Ehegatten entsprechen. Doch noch einen deutlichen Schritt weiter geht § 1355 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, der diese Gestaltungsoption dann eröffnet, wenn nur der betreffende Name traditionell aus einem Sprachraum stammt, in dem die Geschlechtsanpassung vorgesehen ist. In der Sache ist auch gegen § 1355 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E nichts einzuwenden. Aber welches Regelungskonzept liegt dem Entwurf hier zugrunde? In der Gegenäußerung der Bundesregierung heißt es: "Es erscheint in Zeiten zunehmender grenzüberschreitender Mobilität angezeigt, ausländische Namenstraditionen zu respektieren und die Verbundenheit mit dem jeweiligen Sprachraum zu erhalten, sofern Betroffene es wünschen". Doch ausländische Namenstraditionen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, gibt es viele. Von Vatersnamen über Namensketten bis zur freien Namenswahl. Eine nachvollziehbare Grenzziehung kann ich hier nicht erkennen. Diese und andere Wertungswidersprüche wird man allein dadurch minimieren können, dass man die Hürden für die öffentlich-rechtliche Namensänderung senkt. Es ist nicht stimmig, im Bürgerlichen Gesetzbuch liberale bis sehr liberale Gestaltungsoptionen punktuell zu eröffnen und gleichzeitig an der restriktiven Regelung des Namensänderungsgesetzes festzuhalten. Gleichzeitig sollte die Zuständigkeit für eine solche Namensänderung in die Hände der Standesbeamten gelegt werden. Das wären die beiden Hauptforderungen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und bei uns geht es weiter mit dem Sachverständigen Matthias Hettich. Sie haben das Wort.

**SV Matthias Hettich**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der Entwurf begründet neue Möglichkeiten der Namenswahl und Namensänderung, die grundsätzlich zu begrüßen

sind. Dazu zählen unter anderem die Wahl eines echten Doppelnamens für Eheleute, die einmalige Namensänderungsmöglichkeit für Volljährige und die Wahlmöglichkeiten für nationale Minderheiten. Jedoch führt der Entwurf nicht zu einer grundlegenden Reform des Namensrechts. Das hat mindestens zwei sehr erhebliche Konsequenzen. Erstens führt dies zu einer Zunahme der Regelungsdichte im BGB. Zweitens: Berechtigte Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern nach Namensänderungen in vom Entwurf nicht erfassten Fallkonstellationen werden weiterhin in das nicht novellierte strikte öffentlich-rechtliche Namensänderungsgesetz verwiesen. Im Namensänderungsgesetz ist Voraussetzung einer Namensänderung das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das geltende Namensänderungsgesetz dient nur der Korrektur individueller Unzuträglichkeiten im Einzelfall. Dabei sind die Wertentscheidungen des Namensrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Ordnungsfunktion des Namens zu beachten.

Bereits im derzeit geltenden Recht hat die Bedeutung der Namenskontinuität, auf die im öffentlich-rechtlichen Namensänderungsgesetz erheblich Wert gelegt wird, stark abgenommen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Namenskontinuität in ihrer Bedeutung weiter abgeschwächt. Zukünftig begründen viele Umstände die Möglichkeit, den Familiennamen neu zu bestimmen. Unter anderem sind dies: die Eheschließung, die Scheidung, die Begründung einer neuen (Stief-)Familie, die Auflösung der Stieffamilie, der Eintritt der Volljährigkeit, der Tod des Ehegatten, der Erwerb einer deutschen Staatsangehörigkeit, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie das Führen eines anderen Namens in einem anderen Mitgliedstaat. Demgegenüber enthält das Namensänderungsgesetz mit dem Erfordernis eines wichtigen Grundes eine hohe Hürde und hält weiterhin am Grundsatz der Namenskontinuität fest. Damit entsteht eine Schieflage zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch einerseits und dem Namensänderungsgesetz andererseits. Eine Liberalisierung des Namensrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch, die gleichzeitig das restriktive Namensänderungsgesetz unberührt lässt, bleibt auf halbem Weg stecken und ist in sich unausgewogen.



Eine maßvolle Anpassung des § 3 NamÄndG wäre eine gelungene Abrundung der Liberalisierung. Eine zeitgemäße Änderung des Tatbestandsmerkmal „wichtigen Grund“, in zum Beispiel „berechtigtes Interesse“ oder „vernünftiger Grund“ oder „nachvollziehbarer Grund“ ist nicht nur rechtspolitisch wünschenswert. Es ist vielmehr so, dass auch einfachrechtliche und verfassungsrechtliche Gründe eine solche Änderung dringend empfehlenswert erscheinen lassen. Zu den einfachrechtlichen Gründen: Das öffentliche Namensänderungsgesetz und das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen nicht isoliert nebeneinander. Wie bereits ausgeführt, hat das öffentlich-rechtliche Namensänderungsgesetz die Wertungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten. Wenn nun das Bürgerliche Gesetzbuch von vielen Namenswahl- und Änderungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist, liegt es nahe, auch das Namensänderungsrecht im öffentlichen Bereich entsprechend anzupassen.

Zu den verfassungsrechtlichen Gründen: Die dem Gesetzgeber zustehende Befugnis, das Namensrecht auszugestalten, hat die grundrechtlichen Freiheitsräume der Namenswahl nicht unverhältnismäßig zu beschränken. Dies ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Eine verhältnismäßige Ausgestaltung kann ein in sich stimmiges gesetzgeberisches Konzept für die gesamte Rechtsordnung erfordern. Ist das Namensrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch insgesamt großzügig ausgestaltet mit vielen Erklärungsmöglichkeiten, könnte ein weiterhin restriktives öffentlich-rechtliches Namensrecht ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte sein. Dieses verfassungsrechtliche Risiko sollte der Gesetzgeber tunlichst vermeiden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hettich. Wir schalten dann als nächstes zu Frau Professor Dr. Lettmaier.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: Sehr geehrte Damen und Herren! Die Regelungen des BGB zum Ehe- und zum Kindesnamen stehen seit Langem in der berechtigten Kritik. Der Gesetzentwurf will das Namensrecht maßvoll liberalisieren, familienrechtliche Namensänderungen erleichtern, Lücken schließen und das deutsche Recht außerdem an die Entwicklung in anderen

europäischen Staaten anpassen. In seinen Grundanliegen ist dem Entwurf uneingeschränkt zuzustimmen. Ich begrüße insbesondere, dass der Entwurf die Soll-Vorschrift zur Bestimmung eines Ehenamens durch eine Kann-Vorschrift ersetzt und dass er Doppelnamen aus beiden Gatten- bzw. Elternnamen zulassen möchte. Letzteres ist überfällig, um Inkonsistenzen innerhalb unserer Rechtsordnung zu vermeiden und auch den Anschluss an ausländische Rechte nicht zu verlieren. Es verleiht auch insbesondere im symbolkräftigen Namensrecht dem Gedanken Ausdruck, dass die Ehe eine Gemeinschaft Gleichberechtigter ist und dass die Kinder beiden Eltern zugeordnet sind.

Ich begrüße außerdem, dass sich der Entwurf der Problematik der Namensführung in Scheidungs- und Stieffamilien annimmt sowie dass er die Namensautonomie Volljähriger stärken will durch ein einmaliges Namensneubestimmungsrecht. An der Umsetzung und insbesondere an deren ganz erheblicher Komplexität kann man allerdings Kritik üben. Ich will mich an dieser Stelle auf drei aus meiner Sicht wichtige Kritikpunkte beschränken, die noch nicht ausführlicher Gegenstand der anderen Statements waren.

Nach dem Entwurf soll es im Fall eines Dissenses gemeinsam sorgeberechtigter Eltern bei der Bestimmung des Kindesnamens bei der jetzigen Lösung bleiben. Das heißt, es wäre ein Gerichtsverfahren zur Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil durchzuführen. Und wenn dieser dann sein Recht nicht ausübt, erhielte das Kind den Namen dieses Elternteils. Lässt man – wie der Entwurf – allerdings Kindes-Doppelnamen zu, so würde es sich anbieten, bei Elterndissensen automatisch einen Kindes-Doppelnamen vorzusehen.

Außerdem ist es nicht überzeugend, bei Kindern eines alleinsorgeberechtigten Elternteils die Benennung auch nach dem nichtsorgeberechtigten Elternteil von dessen Einwilligung abhängig zu machen und dies noch dazu zwingend, das heißt ohne jegliche gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit. Natürlich sollte die Frage, wer den Kindesnamen bestimmen darf, vom Sorgerecht abhängen. Anderes gilt aber für die Frage, welche bzw. wessen Namen verwertbar sind bei der Namensbestimmung.



Das Problem setzt sich dann noch an anderer Stelle fort, insbesondere beim Namensbestimmungsrecht Volljähriger. Zuletzt sollte die Liste der wählbaren Namen bei der Namensneubestimmung durch Volljährige ausgeweitet werden. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Namen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wählbar waren, greift zu kurz. Jedenfalls auch der aktuell geführte Name des Elternteils sollte wählbar werden. Ich denke, man sollte sogar über ein umfassendes Nachfolgerecht des Kindes bei Änderungen des elterlichen Bezugsnamens nachdenken.

Um zusammenzufassen: Der Entwurf enthält Licht, allerdings auch Schatten. Es sind hier auf jeden Fall noch Modifikationen angebracht, bevor man dem Entwurf auch wünschen kann, dass er Gesetz wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir kommen dann zu Frau Prof. Dr. Katharina Lugani.

SVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Vielen Dank! Es herrscht hier unter den Sachverständigen große Einmütigkeit in vielen wichtigen Punkten. Zunächst besteht große Einmütigkeit, dass überhaupt diese Reform zu begrüßen und zu befürworten ist und es handelt sich sicherlich um die umfassendste Reform seit dem Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts von 1993, das sehr viele wichtige Probleme und Projekte umsetzt und löst: den Doppelnamen, das freie Änderungsgesetz des § 1617i BGB-E, die Rückbenennung, die Scheidungshalbwaisen. Keine Stellungnahme zum Referentenentwurf, zum Regierungsentwurf oder auch jetzt hat den Entwurf an sich und seine Kernprojekte abgelehnt. Alle sind sich einig, dass der Entwurf das Selbstentfaltungspotenzial stärkt, die Autonomie der Namensträger stärkt und die faktische Gleichberechtigung von Mann und Frau und Vater und Mutter stärkt.

Seltene Einmütigkeit besteht auch unter den Sachverständigen und allen, die sich geäußert haben, dass es viele kleine Einzelfragen gibt, die vielleicht jetzt noch einer Besserung zugeführt werden können. Das, was vielleicht gar keine Kleinigkeit ist, würde ich vorneweg nehmen, nämlich die Änderung der Anknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum gewöhnlichen Aufenthalt. Das wird

von vielen zurecht für sehr wichtig gehalten und es wäre schön, wenn sich das umsetzen ließe.

Zu der vom Kollegen Prof. Dr. Helms und Frau Kollegin Dr. von Bary angesprochenen Problematik der Optionen bei Rückbenennung: Ich schließe mich an, dass das Kind die Option haben sollte, sich dem dann von dem Elternteil nach § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB-E wiederangenommenen Namen anzuschließen. Das ist dann kein Problem, wenn das Recht des § 1617d BGB-E zeitlich abgekoppelt von der Scheidung stünde – und der § 1617d BGB-E sieht eigentlich keine Frist vor. Insofern: Wenn das so ausgelegt werden könnte, dass man eine Namensänderung nach § 1617e BGB-E gefolgt von einer nach § 1617d BGB-E vornehmen kann, dann ist es ja gut.

Ich glaube, wir sind uns auch alle einig, dass es viele Aufgaben für die Auslegung und für die Selbstfindung nach dieser Reform geben wird. Es wurde zurecht darauf hingewiesen, dass die Rechtfertigung für die Begrenzungen, die jetzt der Namensautonomie gesetzt sind, gar nicht so einfach zu finden ist. Bezüglich der Neujustierung des Verhältnisses der Namensfunktionen: Wir haben durch die Reform eine Verschiebung zu Lasten der Namenskontinuität und zu Gunsten der Namensänderungsmöglichkeiten. Wir haben eine Verschiebung zu Lasten der Identifizierbarkeit von außen und zu Gunsten der Selbstidentifikation und Selbstdarstellung. All das wird sich jetzt erst noch finden müssen, wir werden Kohärenz bei den Zustimmungserfordernissen und Kohärenz bei den Folgewirkungen von Namensänderungen erst noch herstellen müssen. Ich glaube, dass ein Ausblick zeigt, dass die Komplexität die von allen zu Recht bemängelt wird, daher herrührt, dass der Entwurf in der gegenwärtigen Logik des Gesetzes bleibt und sicherlich vielleicht den Reformdruck erhöht, eines Tages die von der Arbeitsgemeinschaft Namensrecht gewünschte weitergehende Liberalisierung zu ermöglichen. Ich denke, dazu kommen wir nicht, wenn wir jetzt nicht erstmal diesen Entwurf, so wie er uns vorliegt, mit kleinen Verbesserungen Gesetz werden lassen, um dann in einem nächsten Schritt noch mehr Namensautonomie zu wagen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Professor Dr. Lugani. Für uns geht es weiter mit Herrn Gösta Nissen vom Minderheitensekretariat der



vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen.

**SV Gösta Nissen:** Vielen Dank! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts berücksichtigt erstmalig in der deutschen Geschichte die Namensgebungstradition der vier nationalen Minderheiten in Deutschland. Genauer genommen sind es drei.

Wir haben da die schon angesprochene geschlechtsangepasste Namensgebung der Sorben. Das bedeutete, dass, wenn zwei Sorben heiraten würden, ein unterschiedlicher Familienname bei Mann und Frau vorhanden wäre. Also Herr Kral würde Herr Kral bleiben und die Frau, die er dann ehelichen würde, könnte sich Kralowa nennen statt Kral. Das ist in den slawischen Sprachen eine übliche Namenstradition. Daher wird ausdrücklich begrüßt, dass dieses im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Des Weiteren ist die friesische Namensgebung vorgesehen. Das bedeutet, Patronyme oder Matronyme bilden zu können und das Kind dementsprechend zu benennen. Das Neue an diesem Recht – und deswegen war das auch immer etwas schwierig und umstritten – ist, dass Kinder dann einen anderen Familiennamen tragen als ihre Eltern. Das heißt, wenn Momme Petersen einen Sohn hat, Jens, dann heißt dieser nicht Jens Petersen, sondern Jens Mommsen. Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit der weiblichen Genetivveränderung. Das heißt, wenn Jens Mommsen eine Schwester hat, Alma, könnte sie sich Alma Mommsens nennen. Das heißt, wir haben sogar eine Art weibliche Namensform in der matronymen Namensgebung, was auch etwas Besonderes ist.

Der dritte Punkt, der relevant ist, ist die dänische Tradition des Mittelnamens. Der dänische Mittelname ist ein Konstrukt, welches es auch im deutschen Namensrecht bisher nicht gibt. Es ist ein eigenständiger Namensteil; es ist weder Vorname noch Nachname. In Dänemark wird er als eigener Bestandteil in den Pass eingetragen. In Deutschland muss er bisher als Vorname angenommen werden, wenn man sich hier als Däne mit Mittelnamen registrieren lässt. Die Änderung besagt, dass – in Anlehnung an die Tradition in Dänemark – ein naher Angehöriger

dazu dienen kann, den Mittelnamen zu geben. Das können die Eltern selbst sein, beispielsweise die Mutter. Das ist sehr oft üblich in Dänemark, dass dann der Geburtsname der Mutter als Mädchenname des Kindes angenommen werden kann. Möglich sind auch andere Konstellationen. In Dänemark ist dies sehr frei geregelt. Bei der Benennung von Kindern können beispielsweise auch Urgroßeltern, genauso Paten herangezogen werden. Bei der Frage gibt es aber noch Unklarheiten darüber, wie genau der Bereich der nahen Angehörigen zu fassen ist. In der dänischen Tradition wird das sehr weit ausgelegt. Hier ist es nicht klar, wie weit wir das fassen könnten. Hier könnte vielleicht noch präzisiert werden. Der Wunsch ist, das so weit wie möglich zu fassen.

Aus Sicht der Minderheiten wird ein Bestandteil des Gesetzentwurfs kritisiert und das ist die sogenannte Bekenntnisfreiheit. Das bedeutet, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist und nicht überprüft oder bestritten werden darf seitens des Staates. Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Bekenntnisfreiheit nicht eingehalten wird. Laut den Erläuterungen des Gesetzentwurfs soll sie durch die Standesämter überprüft werden können. Das ist aus Sicht der Minderheiten ein Verstoß gegen die derzeitige Rechtspraxis und Rechtslage in Deutschland. Auch hier ist ein Wunsch nach Nachbesserungen bei den Minderheiten da. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Nissen. Dann schalten wir als nächstes zu Herrn Alexander Sixt, stellvertretender Leiter des Standesamtes in Nürnberg.

**SV Alexander Sixt:** Sehr geehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich darf mich erst sehr herzlich bedanken für die Einladung und möchte für die Praxis Stellung nehmen. Auch ich sehe es so, dass eine Reform des deutschen Namensrechts längst überfällig ist. Der Grundsatz eines modernen Namensrechtes kann aus meiner Sicht nur die autonome Entscheidung der Betroffenen sein. Dem vorliegenden Entwurf liegt immer noch sehr der Grundsatz der Namenskontinuität zugrunde. An dieser Stelle darf man sich kritisch fragen, welche Berechtigung dieser Grundsatz überhaupt noch hat. Die Bundesregierung geht aber mit dem vorliegenden Entwurf einige für die Praxis wirklich sehr offenkundige Probleme an,



behält aber die Grundstrukturen des bisherigen deutschen Namensrechtes bei.

Insbesondere bei der bewussten Beibehaltung der Trennung von bürgerlichem und öffentlichem Namensrecht bleibt er klar hinter den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Namensrecht zurück. Trotzdem werden einige der drängendsten Probleme des derzeitigen Namensrechtes aufgegriffen und damit natürlich auch die Empfehlungen der Praxis. Einige für Betroffene schwer nachvollziehbare und für die Praxis schwer erklärbare Lücken werden nun endlich geschlossen.

Warum ein Kind ein Leben lang den Namen seines Stiefvaters tragen muss, während seine Mutter den Ehenamen aus der geschiedenen Ehe problemlos ablegen kann, bleibt für Betroffene höchst unverständlich. Das Beispiel der mehrmals verschobenen Reform des § 1618 BGB zeigt, wie lange der Gesetzgeber Betroffene trotz eines breiten politischen Konsenses hat warten lassen. Günther Beckstein hat sich noch als bayerischer Innenminister mehrfach für eine Rückbenennungsmöglichkeit stark gemacht. Ein Entwurf der Großen Koalition stand 2017 kurz vor der Verabschiedung und ohne erkennbaren Grund kam es nie dazu.

Dies zeigt, dass es diesmal endlich gelingen muss, aber auch, dass das Ergebnis der jetzigen Reform wohl auf absehbare Zeit Bestand haben wird. Im Kindsnamensrecht schafft der vorliegende Entwurf mehr Erklärungsmöglichkeiten für volljährige Kinder. Dies entspricht einer gewandelten Lebensrealität, in der Kinder im Schnitt länger als früher in ihrem elterlichen Haushalt leben und damit sich auch länger an Änderungen der Familienkonstellationen anpassen wollen. Warum die Regierung die Erklärungsmöglichkeiten allerdings nicht für alle Namenserklärungen schafft, bleibt unverständlich. Die Erwartungen der Praxis, die Regelungen im Kindsnamensrecht durch Zusammenfassung zu vereinfachen, erfüllt der Entwurf jedenfalls nicht. Es bleibt bei einem Dickicht von Spezialregelungen für verschiedene familienrechtliche Konstellationen und Wertungen.

Die sichtbarste Änderung des Kinds- und Namensrechtes bleibt die Ausweitung des

Doppelnamens. Die Bildung eines Doppelnamens für Kinder, die bislang nur nach Einbenennung oder Adoption möglich war, könnte sich zu häufig gewählten Optionen entwickeln. Der Entwurf entscheidet sich beim Doppelnamen bewusst für den Doppelehenamen und nicht für eine Hinzufügungsmöglichkeit. Es wäre auch möglich gewesen, an dieser Stelle verschiedene Reihenfolgen für beide Ehegatten zuzulassen. Ich bin froh, dass der Entwurf das nicht vorsieht, weil wir dann wieder die Folgeprobleme bei Kindern hätten.

Ich möchte an dieser Stelle auch auf den Vorschlag von Professor Dr. Saskia Lettmaier eingehen, dass bei einer nicht erfolgten Geburtsnamensbestimmung gemeinsam sorgeberechtigter Eltern kraft Gesetzes ein Kindsdoppelname die Folge wäre. An dieser Stelle kann ich nur aus der Praxis einwerfen, dass eine Vielzahl oder die Mehrheit dieser Fälle auf Konstellationen mit einer Scheinvaterschaft zurückgeht. In einer Vielzahl dieser Fälle kommt es eben deshalb nicht zu einer Einigung, weil der Scheinvater nicht greifbar oder nicht willens ist, an der Namensbestimmung mitzuwirken. An dieser Stelle ist eben die bisherige Regelung für die Betroffenen deutlich günstiger. Der Entwurf erkennt völlig zu Recht den Reformbedarf beim Art. 10 Abs. 3 EGBGB. Die Rechtsprechung hat hier die Auslegung in den Entscheidungen mehrfach verändert. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass die Einschränkung dann immer noch gelten sollte, wenn ein Betroffener einen Namen ohne einen engen familiären Bezug wählt.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Sie kriegen bestimmt noch weitere Fragen zu diesen sehr interessanten Fällen aus der Praxis. Aber jetzt wollen wir erst unsere Runde der Statements abschließen. Und weiter geht es auch mit Einblicken aus der Praxis. Volker Weber, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Sie haben das Wort.

**SV Volker Weber:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren! Ich sitze hier für den Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten und wir begrüßen grundsätzlich auch die Weiterentwicklung des Namensrechtes in Deutschland. Aber leider erfolgt – und darüber sind wir uns ja



wirklich alle einig – nicht wie gewünscht eine wirkliche Vereinfachung des Namensrechts. Eigentlich wird nur die bisherige Linie fortgesetzt durch weitere Vorschriften.

Wenn ich mir angucke, wie das Bürgerliche Gesetzbuch danach aussieht: Das ist ein Dschungel, durch welchen sich der Standesbeamte da kämpfen muss. Es wird unübersichtlicher und viel komplexer von der Umsetzung her. Man sollte auch bedenken, dass die Standesbeamten in der Regel keine Juristen sind. Es wird schwieriger, diese komplexen und teilweise auch widersprechenden Vorschriften zu durchschauen. Und dabei ist es dann auch besonders wichtig, dass man zur besseren Lesbarkeit der Vorschriften, die wir dringend anregen, die Formvorgaben, zum Beispiel über die öffentliche Beglaubigung, öffentliche Beurkundung von Erklärungen oder Bindestrichregeln, an den Anfang stellt, damit insgesamt die Einzelvorschriften nachher lesbarer werden. Das wiederholt sich sehr oft.

Es ist schon viel gesagt worden von meinen Vorgängern. Ich möchte vor allen Dingen darauf hinweisen, dass wir die Doppelnamensführung für Ehegatten und auch Kinder sehr begrüßen. Das wird von der Umsetzung nachher aber auch nicht einfach werden. Wir haben mal den Fall durchgespielt: Zwei Personen mit jeweils einem Doppelnamen heiraten und wir sind im äußersten Fall jetzt mit und ohne Doppelnamen auf fast 40 Varianten gekommen. Und bei einer Anmeldung einer Eheschließung, die zukünftig auch online möglich sein soll, stelle ich mir die Belehrung nicht einfach vor. Bei Kindern sieht es ähnlich aus, da kommen wir nachher auf fast 22 verschiedene Varianten, die da möglich wären.

Etwas kritisch sehen wir die Sache mit den Minderheiten – nicht vom Inhalt her, sondern wir stellen uns die Frage: Muss das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden? Können wir da nicht andere Minderheitengesetze mitnehmen und es dorthin geben? Es wird für alle Beteiligten und auch für den Bürger, den wir auch mitnehmen wollen, einfacher und lesbarer. Wir können dann im Bürgerlichen Gesetzbuch darauf verweisen.

Dann haben wir schon die Rückbenennung angesprochen und da fehlt uns bei § 1617a Abs. 3 und Abs. 4 BGB-E bei alleinsorgeberechtigtem

Elternteil ein bisschen die Rückbenennungsmöglichkeit für die Kinder, die nach der Namenserteilung den Namen des Vaters bzw. des anderen Elternteils erworben haben. Das müsste meiner Ansicht nach auch geschehen. An dieser Stelle überzeugt uns die Gegenäußerung der Bundesregierung überhaupt nicht. Hier müsste vielleicht auch noch mal nachgebessert werden, denn das ist ein großes Problem in der Praxis. Wir hatten dann in der Regel weinende Mütter vor uns sitzen, die wollten, dass ihr Kind zurückbenannt wird. Ich hätte gerne auch noch etwas zum Art. 10 EGBGB-E gesagt, aber das machen wir vielleicht später.

Die **Vorsitzende**: Das ist ein guter Hinweis an die Abgeordneten, Sie noch mal nach Art. 10 EGBGB-E zu fragen. Dann starten wir mit der Fragerunde. Als Erste hat das Wort Kollegin Susanne Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Sachverständige! Danke für die Ausführungen. Ich hätte zwei Fragen und zwar einmal an Frau Dr. von Bary und einmal an Herrn Weber. Frau Dr. von Bary, Sie haben in Ihrer Stellungnahme und jetzt auch in Ihren Ausführungen das aktuelle Recht als zu kompliziert kritisiert. Sie haben mal festgestellt, Sie hätten auf einen Sinneswandel des Gesetzgebers gehofft. Könnten Sie nochmal kurz darauf eingehen, was Sie grundsätzlich am Entwurf kritisieren und welche Dinge Sie aus Sicht der Wissenschaft besonders stören? Sie haben schon einiges genannt, aber vielleicht können Sie noch einmal auf einzelne Punkte besonders eingehen.

Und Herr Weber, meine Frage an Sie wäre: Es wurde ja eine Zusammenführung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Namensrecht befürwortet – auch in dieser Arbeitsgruppe, die 2020 ihre Ergebnisse vorgestellt hat. Wie sieht es aus Ihrer standesamtlichen Praxis aus? Ist es notwendig und sinnvoll, das zusammenzuführen? Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Paul Lehrieder das Wort.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Dr. Helms. Sie waren Mitglied der Arbeitsgruppe, die 2020 Eckpunkte zu einer Änderung des Namensrechts nach ausführlichen Beratungen präsentiert hat. Daher



zwei Fragen: Wenn der Gesetzentwurf so bliebe, was würde er in der Praxis bei Standesämtern und Gerichten bewirken? Und die zweite Frage: Der Gesetzentwurf hält Änderungen zur Erwachsenenadoption bereit. Wie beurteilen Sie diese hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Folgen?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ganz herzlichen Dank. Ich möchte gerne Frau Professor Dr. Lugani zwei Fragen stellen zu Anliegen, die von Bürgerinnen und Bürgern an uns herangetragen wurden. Die erste Frage bezieht sich auf eine uns zugeleitete Petition. Da geht es darum, dass ein Ehegatte in der Vergangenheit den Namen des Ehepartners angenommen hat, wohl aber mit der Motivation, dass er mit seinem Kind oder sie mit ihrem Kind namentlich verbunden sein wollte. Sie wirft jetzt die Frage auf, ob im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht ermöglicht werden sollte, dass auch zu dem zuvor geführten Namen, häufig dem Geburtsnamen, zurückgekehrt werden kann.

Die zweite Konstellation, zu der ich fragen möchte: Auch da hat sich ein Ehepaar an uns gewandt, beide waren zuvor schon einmal verheiratet, sind nun verwitwet und möchten nun jeweils den Namen des verstorbenen Partners an den gemeinsamen Ehenamen anfügen oder diesem voranstellen. Das wäre dann aus meiner Sicht die Konstellation zweier unterschiedlicher Begleitnamen. Und bei beiden Konstellationen wüsste ich sehr gerne, wie Sie das sehen und einschätzen.

Die **Vorsitzende**: Dann hat das Wort Helge Limburg.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank Ihnen allen für Ihre sehr umfangreichen Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Dutta. Sie sind, wie auch fast alle anderen Expertinnen und Experten, auch auf die Anknüpfung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB eingegangen, also auf die Frage Namensrecht aufgrund der Staatsangehörigkeit oder aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auch den Kontext des internationalen Privatrechts angedeutet. Da würde ich nochmal nachfragen: Wie stellt sich

die Einordnung der Anknüpfungskriterien – einmal die Anknüpfung, wie jetzt vorgesehen, an die Staatsangehörigkeit oder die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt – im internationalen Privatrechtsgefüge dar?

Und die zweite Frage hätte ich an Herrn Nissen vom Minderheitensekretariat. Sie hatten das Thema der Bekenntnisfreiheit nationaler Minderheiten angesprochen. Ich habe das immer so verstanden: Grundsätzlich darf das Bekenntnis zur dänischen Minderheit weder überprüft noch hinterfragt werden. Können Sie ausführen, warum der Erhalt dieses Grundsatzes so eine große Bedeutung hat, auch hier beim Namensrecht?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat Jan Plobner.

Abg. **Jan Plobner** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an die Expertinnen und Experten, dass Sie uns heute mit Ihrem Wissen zur Verfügung stehen. Meine erste Frage würde ich an Herrn Alexander Sixt richten. Wir haben jetzt mit dem neuen vorliegenden Entwurf erstmals die Möglichkeit der Neubestimmung des Nachnamens auch für Volljährige. Gleichzeitig wird dadurch ein neuer Paragraph für genau diesen Fall eingeführt. Besteht die Möglichkeit, dass man das auch in den anderen vorausgehenden Paragraphen, sprich Einbenennung, Rückbenennung und Co., bei denen dies noch nicht der Fall ist, ebenso auf Volljährige erweitert? Würde das in mancher Hinsicht Problematiken lösen? Wie oft wird danach in der Praxis gefragt?

Meine zweite Frage würde sich an die Kollegin Frau Professor Dr. Lettmaier richten. Mich würde interessieren, was Ihre Einschätzung dazu ist, dass gerade § 1617a BGB-E immer noch auf die Einwilligung des anderen Elternteils eingeht bei der Namenserteilung. Gleiches gilt für den § 1617i BGB-E in der vorliegenden Fassung. Wie sehen Sie da den grundsätzlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte des jeweiligen Elternteils im Vergleich zu denen des Kindes bezüglich einer abstammungsrechtlichen Abbildung des Namens? Wie bewerten Sie diese Konfliktlinien?

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich habe mich auch nochmal auf die Frageliste gesetzt und hätte noch zwei Fragen an Herrn





Professor Dr. Helms. Zum einen sieht der Gesetzentwurf auch Änderungen in Bezug auf die Erwachsenenadoption vor, wonach da der Name des Adoptierenden nicht mehr angenommen werden muss. Wie beurteilen Sie das hinsichtlich der Notwendigkeit und der Folgen auf dieses Phänomen der Erwachsenenadoption? Die andere Frage wäre, es wurde vorhin gefragt: Welche Berechtigung hat der Grundsatz der Namenskontinuität? Könnten Sie uns auch dazu Ihre Einschätzung geben? Und dann haben wir noch eine weitere Frage vom Kollegen Demir.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage und eine Folgefrage an Herrn Hettich. Es geht dabei um die Zweigliedrigkeit, die Sie auch kritisiert haben, zwischen bürgerlichem Namensrecht und öffentlichem Namensrecht. Können Sie noch einmal die wesentlichen Kritikpunkte zusammenfassen? Und welche Änderungsvorschläge konkreter Art haben Sie denn beispielsweise dazu im Namensänderungsgesetz und vielleicht entsprechend auch in den Verwaltungsvorschriften? Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir haben eine Reihe von Fragen an alle Sachverständigen. Herr Weber, Sie sind gefragt worden von Kollegin Hierl und haben jetzt Gelegenheit zur Antwort. Bitte maximal zwei Minuten pro Antwort.

SV **Volker Weber**: Ich bin gefragt worden, ob es sinnvoll ist, öffentlich-rechtliches Namensrecht und das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammenzulegen im Standesamt. Ich kann nur aus 42 Jahre Standesamtserfahrung in Neukölln sagen: Es ist sehr sinnvoll. Wir hatten es in Neukölln in den letzten Jahren, dass wir die öffentlich-rechtliche Namensänderung auch bei uns im Standesamt mit angesiedelt hatten und das auch von Standesbeamten ausgeführt wurde. Und das war für den Bürger sehr durchschaubar. Der Bürger hatte nicht verschiedene Anlaufmöglichkeiten oder man musste ihn nicht darauf verweisen, drei Häuser weiterzugehen. Ich denke, aus dieser Sicht wäre eine Zusammenlegung im Standesamt sinnvoll.

Die **Vorsitzende**: Gut, vielen Dank für diesen Hinweis. Dann hätte Herr Sixt Gelegenheit zur Antwort auf die Frage von Jan Plobner.

SV **Alexander Sixt**: Ja, vielen Dank. Insbesondere die Einbenennung Volljähriger wird auf jeden Fall nachgefragt von den Betroffenen. Häufig ist es so, dass auch hier noch Kinder länger zu Hause leben, sich an veränderte Familienkonstellationen anpassen wollen. Bislang ist es nicht selten so, dass man wegen der fehlenden Möglichkeiten dann auf eine Erwachsenenadoption ausweicht, obwohl man eigentlich nur den Familiennamen des Kindes ändern möchte. Zu diskutieren wären da eben die Einwilligungserfordernisse, insbesondere des anderen Elternteils, zu dem dann das Namensband an dieser Stelle gelöst wird. Müsste der mit einwilligen oder nicht? Aber grundsätzlich denke ich, wenn sich alle Beteiligten einig sind, erwachsenes Kind und die Elternteile, sollte eine Namensänderung an der Stelle auch möglich sein.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Sixt. Dann geht es weiter mit Herrn Nissen. Sie hatten eine Frage von Herrn Limburg.

SV **Gösta Nissen**: Die Bekenntnisfreiheit ist eine Grundlage des Minderheitenrechts, sowohl auf internationaler völkerrechtlicher Ebene als auch in Deutschland. Historisch gesehen ist sie im deutsch-dänischen Verhältnis in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 festgelegt worden, das heißt reziproke Minderheitenpolitik. Die deutsche Minderheit in Dänemark darf sich frei zu ihrer Minderheit bekennen und umgekehrt die dänische Minderheit in Deutschland auch.

Dieses Prinzip ist weiterhin gestützt worden durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Hier haben wir die völkerrechtliche Komponente. In Deutschland hat sich in der Rechtsauffassung zum Minderheitenschutz die Bekenntnisfreiheit als ein zentrales Prinzip erwiesen, welches sowohl von der Bundesregierung in den Berichten zur Überprüfung des Rahmenübereinkommens ausdrücklich bekräftigt worden ist als auch in der Landesgesetzgebung festgelegt wird, beispielsweise in den Verfassungen von Sachsen und Brandenburg und entsprechenden Gesetzen zu den nationalen Minderheiten.

Das Problem ist jetzt, dass genau das nicht eingehalten wird, also eine Überprüfung stattfindet. Ich sagte vorhin, das Bekenntnis zu einer Minderheit ist frei und darf nicht



staatlicherseits überprüft oder bestritten werden. Dieses Prinzip wäre eben durchbrochen, wenn jetzt Standesbeamte anhand objektiver Kriterien prüfen müssten oder dürften, ob jemand ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist oder nicht. Nach bisheriger Rechtsauffassung in Deutschland ist das aus Sicht der Minderheiten nicht zulässig und auch nicht gewünscht. Diese Begründung sollte in dieser Form gestrichen werden und es sollte eine Erklärung des Antragstellers ausreichen, dass er einer nationalen Minderheit angehört. Diese Erklärung muss ausreichend sein und darf nicht weiter hinterfragt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat das Wort Frau Professor Dr. Lugani mit der Beantwortung von zwei Fragen von Frau Helling-Plahr.

SVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Vielen Dank. Sie hatten gefragt, ob es Ehegatten, die in der Vergangenheit den Namen des Ehepartners angenommen haben, ermöglicht werden soll, im Rahmen der Übergangsvorschriften zu Ihrem zuvor geführten Namen, häufig dem Geburtsnamen, zurückzukehren, wenn Sie das damals nur getan haben, damit eine namensrechtliche Verbundenheit mit dem Kind erhalten bleibt. Das ist einerseits als Übergangsproblem sehr interessant. Ein Stück weit würde man sagen, wir können jetzt nicht alle Entscheidungen, die wir irgendwann mal getroffen haben, mit Blick auf die damals geltende Rechtslage ungeschehen machen, weil sich die Rechtslage geändert hat. Aber trotzdem sehe ich hier ein legitimes Interesse. Wenn mit der Ablehnung des Ehenamens ausgelöst werden soll, dass das Kind einen Doppelnamen bekommen können soll, dann ist das ja eine sehr problematische Folgefrage, die je nach Alter des Kindes auch erstmal geklärt werden müsste. Insofern ist das nicht unproblematisch. Ich fände tatsächlich unabhängig davon, dass sich dies jetzt natürlich verschärft im Rahmen der Übergangszeit stellen wird, die Frage wichtig, ob es nicht ein legitimes Interesse der Ehegatten gibt, in der Ehezeit den Ehenamen abzulegen, so wie es auch im Rahmen des Begleitnamens die Möglichkeit gibt, den Begleitnamen einmal abzulegen. Dies ist auch mehrfach gefordert worden im Rahmen der Stellungnahmen zu den Entwürfen. Dann wäre es einfacher, wenn das Kind beim Ehenamen als

Geburtsnamen bliebe. Insofern würde ich hier differenziert antworten wollen.

Bei der zweiten Frage hatten Sie die Situation eines Ehepaars geschildert, bei dem beide Ehepartner zuvor schon einmal verheiratet waren und die vorherigen Ehegatten verstorben waren und die Ehegatten nun jeweils den Namen des verstorbenen Partners als Begleitnamen annehmen wollen. Auch das ist ein achtenswertes Interesse und ich sehe hier insofern eine gewisse Parallele zu der Logik des Entwurfs, als ja auch § 1617d BGB-E und § 1617e BGB-E in ihrer jetzigen Entwurfsfassung dazu dienen, Namensbänder mit früheren Lebensphasen beizubehalten. Gleichwohl halte ich den hier geforderten doppelten Begleitnamen für systemfremd. Denn der Begleitname ist immer noch das Trostpflaster für den Ehegatten, dessen Name nicht Ehepartnername wird. Und diesen doppelt zu vergeben ist meines Erachtens im geltenden Recht und im Entwurf so nicht angelegt. Wenn wir mit § 1617d BGB-E und § 1617e BGB-E dem Kind ermöglichen, eine namensrechtliche Verbundenheit mit Elternteilen und faktischen Elternteilen über die Zeit beizubehalten, dann halte ich das für stärker legitimiert als bei Erwachsenen in der Situation, die Sie geschildert haben. Insofern würde ich das eher ablehnen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Frau Professor Dr. Lettmaier das Wort. Sie hat eine Frage von Herrn Plobner.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: In der Tat sehe ich es sehr kritisch, dass bei Kindern mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil die Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils zwingend, das heißt ohne jegliche gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit, gefordert wird. Damit ist die Bildung von Doppelnamen, obwohl sie möglich ist, auch bei Kindern mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil gegenüber der Bildung von Doppelnamen bei Kindern gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erschwert. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht wäre nach dem Entwurf ein gerichtliches Verfahren durchzuführen. Wenn dann ein Elternteil zur Namensbestimmung ermächtigt ist, könnte dieses auch die Namen des anderen Elternteils heranziehen, ohne dass dies von einer Einwilligung abhängig ist. Dies wird mit dem Persönlichkeitsrecht des Elternteils gerechtfertigt. Dass dieses



Argument nicht trägt, zeigt schon der Vergleich, den ich gerade angeführt habe. Bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht hat auch der mitsorgeberechtigte Elternteil ein Persönlichkeitsrecht und trotzdem kann sein Name herangezogen werden durch den gerichtlich ermächtigten Elternteil, ohne dass er einwilligen muss. Richtigerweise rechtfertigt bereits die rechtliche Elternstellung als solche verhältnismäßige Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Elternteils. Das sehen wir zum Beispiel bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht, die auch nur an die rechtliche Elternstellung anknüpft und nicht an die Frage des Sorgerechts. Ebenso muss es ein Elternteil, dem das Kind abstammungsrechtlich zugeordnet ist, hinnehmen, dass diese Zuordnung dann auch im Namen des Kindes ihren Ausdruck findet. Das entspricht auch der Wertung anderer Rechtsordnungen. Da brauche ich nur wieder als Beispiel auf Spanien und den gesamten lateinamerikanischen Rechtskreis verweisen, wo ebenso eine Zuordnung des Kindes zu beiden Eltern unabhängig von der Sorgerechtslage möglich ist und dies sogar zwingend ist, wenn die Abstammung des Kindes von diesen beiden Eltern feststeht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann gehen wir weiter zu Herrn Hettich. Sie hatten zwei Fragen vom Kollegen Demir.

**SV Matthias Hettich**: Danke. Ich beginne mit der zweiten Frage bezüglich notwendiger Änderungen. Man müsste in § 3 NamÄndG den Begriff des wichtigen Grundes ändern. Möglich sind zum Beispiel Formulierungen wie „vernünftiger Grund“. Man kann der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu abgelehnten Verfassungsbeschwerden gegen das geltende Namensänderungsrecht entnehmen, dass der Begriff des vernünftigen Grundes eine niedrigere Schwelle wäre als der wichtige Grund. Ein weiterer Vorschlag von mir wäre „berechtigtes Interesse“. Das wäre nach der gängigen Terminologie eine nochmal gegenüber dem vernünftigen Grund abgesenkte Schwelle. Die Verwaltungsvorschriften müsste man gänzlich neu schreiben und anpassen, wenn wir nicht am wichtigen Grund festhalten. Gegebenenfalls müsste man auch erstmal ein paar Jahre ohne Verwaltungsvorschrift arbeiten und abwarten und

diese dann neu fassen, um die Erfahrung in der Praxis dort zusammenzufassen.

Eine wichtige Folgeänderung wäre auch eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten. Ich bin in dem Spruchkörper am Verwaltungsgerichtshof seit knapp zwölf Jahren auch für das öffentlich-rechtliche Namensänderungsrecht zuständig. Wir können das, keine Frage. Aber die ordentlichen Gerichte, die Familiengerichte, sind da näher dran. Nicht nur die Standesämter sind sehr kompetent für diese Fragen, wie der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten und Standesbeamten Weber zutreffend ausgeführt hat. Auch die ordentlichen Gerichte sind da sehr kompetent. Es geht um die einheitliche Anwendung der geltenden Maßstäbe. Deswegen könnte man über eine Ausnahme zur Rechtswegbestimmung nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachdenken, weil es auch mit der Änderung des wichtigen Grundes in § 3 NamÄndG weiterhin öffentliches Recht bleibt. Deswegen bräuchte es eine Ausnahme von der Rechtswegbestimmung in § 40 VwGO.

Zu der inhaltlichen Frage: Warum bedarf es überhaupt einer Änderung des Namensänderungsrechts? Es besteht ein unausgewogenes Verhältnis zwischen dem Namensrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem öffentlich-rechtlichen Namensrecht. Das Namensänderungsrecht hingegen hat strikte Regelungen. Ein praktisches Beispiel, welches dieses verdeutlicht: In § 1617i BGB-E gibt es die einmalige Namenswahlmöglichkeit für junge Volljährige. Angenommen, ich habe als Kind nach dem neuen Recht von meinen Eltern einen Doppelnamen bekommen. Ich heiße Schulze-Maier. Mit 20 Jahren habe ich die Wahlmöglichkeit nach § 1617i BGB und sage, dass ich mich meiner Mutter näher fühle und nenne mich Schulze, nach meiner Mutter. Zehn, fünfzehn Jahre später ist das Kind 30, 35 Jahre alt und hat eine eigene Familie. Die Mutter lehnt den gefundenen Partner des Kindes und auch die Enkelkinder ab. Solche Konstellationen haben wir tausendfach in der sozialen Realität. Das nun 30, 35-jährige Kind hat nun einen erneuten Namensänderungswunsch. § 1617i BGB-E lässt das nicht zu, es besteht nur eine einmalige Wahlmöglichkeit. Das ist im Grundsatz nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber sich dafür entscheidet.



Das bedeutet, wenn ich mit 30, 35 sage, es ist eine solche Entfremdung zu meiner Mutter eingetreten, dass ich den Namen ändern möchte, werde ich ins öffentliche Namensänderungsrecht geschickt. In der Praxis bedeutet das: Wir treiben die Leute zum Psychiater, weil im Namensänderungsgesetz schwere psychische, gesundheitliche Folgen ein anerkannter Änderungsgrund ist, der einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG darstellen kann. Den Namenänderungsbehörden und den Gerichten werden dann Atteste vorgelegt von Medizinern, Psychiater und Psychologen, in denen dann schwerwiegende psychische Störungen aufgrund des Namens attestiert werden. Die Leute fangen dann auch an, sich mit ihren Attesten zu identifizieren. Diese ungute soziale Folge muss man sehen. Wir treiben die Leute zum Psychiater. Wenn wir das Merkmal des wichtigen Grundes absenken, erleichtern wir das für Leute in nachvollziehbaren Konstellationen.

Die **Vorsitzende**: Ja, spannend. Herr Professor Dr. Helms, Sie haben vier Fragen, nämlich zwei vom Kollegen Lehrieder und zwei von mir.

**SV Prof Dr. Tobias Helms**: Herzlichen Dank. Ich fange mit der Frage an, die an die Ausführungen von Matthias Hettich anknüpft, zur Bedeutung der Namenskontinuität. Das ist der Grundsatz, der unser restriktives Namensänderungsgesetz prägt. Ich möchte da Matthias Hettich beistimmen, der hervorgehoben hat, dass die durch die Reform eintretende Dynamisierung des Namensrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch keineswegs gespiegelt wird durch eine vorsichtige Auflockerung des Namensänderungsgesetzes. Wenn man mal einen weiteren Aspekt herausgreift, dann ermöglicht der neue § 1617i BGB-E volljährigen Kindern bestimmte namensrechtliche Entscheidungen, die die Eltern für sie getroffen haben, wieder rückgängig zu machen. Aber eben nur bestimmte.

Wir haben in der Praxis Fälle, wo Kinder mehrere Vornamen haben und mit einem der Vornamen nicht mehr glücklich sind. Das ist gar nicht unbedingt ihr Rufname. Dies kann aufgrund mangelnder Identifikation mit dem Namen sein, weil dieser vielleicht ein bisschen lächerlich ist oder der Name eine bestimmte, beispielsweise religiöse, Prägung hat, die die Eltern vertreten, mit welcher das Kind nicht mehr glücklich ist. Im bisherigen Namensänderungssystem ist es für das

Kind kaum möglich, davon wegzukommen. Bestimmte Weichenstellungen, die die Eltern getroffen haben, muss das Kind weiterhin hinnehmen.

Wir haben rechtsvergleichend eine ganze Reihe von Ländern gesehen, die bei der Namensfreiheit und bei der Namenswahl großzügiger sind. Wir hatten uns das in der Reformkommission, die das Eckpunktepapier verfasst hat, genau angeschaut. In diesen Ländern ist weder Chaos ausgebrochen, noch sind Sicherheitsprobleme entstanden. Ein Beispiel für ein Nachbarland, in welchem das ohne Weiteres funktioniert, ist Österreich. Die kommen mit einem sehr liberalen Namensrecht und einem sehr liberalen Namensänderungsrecht sehr gut zurecht, ohne dass dort Beschwerden aufgekommen sind.

Ich komme zur zweiten Frage. Diese Frage betraf die Auswirkungen auf die Arbeit der Standesämter und Gerichte. Ich bin Herausgeber der Zeitschrift „Das Standesamt“, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, welche für die Standesbeamtenschaft alle Informationen zur Verfügung stellt. Aufgrund dieser Erfahrungen ist mein Eindruck, dass unterschätzt wird, wie viele Auseinandersetzungen es zwischen Bürgern und Standesämtern und Bürgern und Verwaltungsbehörden über Namensfragen gibt. Das liegt auch daran, dass häufig keine Rechtsanwälte beteiligt sind, sondern die Auseinandersetzungen privat geführt werden. Wenn man jetzt sieht, dass das neue Recht noch komplexer, noch undurchschaubarer wird, dann wird es dazu führen, dass diese Auseinandersetzungen keinesfalls zurückgehen werden. Sie werden eher noch zunehmen aufgrund der Komplexität.

Die zweite Auswirkung hat Herr Weber hervorgehoben: Der Schulungsbedarf bei den Standesämtern wird steigen. Das ist auch kein einmaliger nur für die Umstellung auf das neue Recht anfallender Bedarf, sondern zukünftige Generationen von Standesbeamten werden zusätzliche Schulungen bedürfen, um diese neuen, komplexen Vorschriften zu verstehen.

Eine dritte Auswirkung wird sein, dass fehlerhafte Namen, die registriert werden, zunehmen werden. Das ist bereits jetzt ein großes praktisches Problem, zu dem es viele Auseinandersetzungen



gibt. Wenn fehlerhafte Namen einmal ins Register gekommen sind, gibt es eine Rechtsprechung, die sagt, dass der Bürger unter Vertrauensgesichtspunkten einen Anspruch darauf hat, dass unter bestimmten Voraussetzungen dieser Name bestehen bleibt. Das Problem ist, dass diese Kriterien, die in der Rechtsprechung entwickelt wurden, nicht präzise niedergelegt sind. Das ist reine Rechtsprechung. Auch hier wäre das eine Möglichkeit und ein Anlass gewesen – dies wurde auch vielfach in der Reformkommission gefordert – hierzu auch mal eine gesetzliche Regelung vorzunehmen.

Meine dritte Frage betraf die Auswirkungen auf die Erwachsenenadoption. Nach geltendem Recht ist es so, dass das Adoptivkind grundsätzlich den Namen der Adoptiveltern erhält. Allerdings kann gerade bei Erwachsenenadoptionen in aller Regel der bisherige Name des Kindes weiterhin vorangestellt oder angefügt werden. Bei der Erwachsenenadoption muss ich meinen Namen nicht verlieren, aber ich muss zumindest auch immer den Namen der Adoptiveltern annehmen. Das Hauptproblem bei der Erwachsenenadoption ist, dass die Voraussetzungen der Erwachsenenadoption sehr unbestimmt sind. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Erwachsenenadoption in Deutschland vielfach genutzt wird, um Erbschaftssteuern zu sparen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Adoption eigentlich nicht vorliegen. Das ist für die Gerichte kaum überprüfbar, weil hier Adoptivkind und Adoptiveltern an einem Strang ziehen. Wenn sie geschickt vortragen, werden sie das Gericht schon überzeugen können, die Adoption auszusprechen. Wir gehen davon aus, dass wir zurzeit in Deutschland 8.000 bis 9.000 Erwachsenenadoptionen jährlich haben. Zum Vergleich: Wir haben ca. 3.500 Minderjährigenadoptionen, das heißt weniger als die Hälfte. Das ist schon etwas kurios.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Regelung des Namensrechts, wonach man sich mindestens zu dem Namen seiner Adoptiveltern bekennen muss, für sinnvoll gehalten. Das ist eine gewisse Hürde, die manche Personen tatsächlich davon abhält, eine Erwachsenenadoption vorzutauschen, weil sie das dann auch nicht publik machen wollen durch den anzunehmenden Namen. Aber die Regelung liegt beim

Bundesverfassungsgericht und man weiß nie genau, was da herauskommen wird. Das eigentliche Problem sind die Voraussetzungen der Erwachsenenadoption, die in Deutschland so großzügig und unbestimmt sind. Ich kann mit der Regelung namensrechtlich leben, aber die eigentliche Problematik des materiellen Adoptionsrechts wird dadurch nur noch verschärft.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es bei uns weiter mit Herrn Prof. Dr. Dutta. Sie wurden von Herrn Limburg gefragt.

**SV Prof. Dr. Anatol Dutta**: Vielen Dank. Herr Limburg hat eine Frage gestellt zum Nebenschauplatz, zum internationalen Namensrecht, das in meiner Praxis durchaus eine sehr bedeutende Rolle spielt. Dies wird auch durch die veröffentlichten Entscheidungen und die Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs praktisch belegt. Art. 10 Abs. 1 EGBGB ist ein Relikt. Einer der wenigen Relikte, die noch dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgen. Wenn man sich die neueren Reformen ansieht, dann hat sich auch dieses Haus, der Deutsche Bundestag, mehrfach für einen Wechsel vom Staatsangehörigkeitsprinzip zum gewöhnlichen Aufenthalt ausgesprochen, etwa zuletzt im Rahmen der Betreuungsrechtsreform bei der Geschäftsfähigkeit, Art. 7 Abs. 2 Satz 1 EGBGB. Die Geschäftsfähigkeit richtet sich nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit, sondern auch nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Dies ist auch so bei der Adoption, Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Auch bei einem Blick ins Unionsrecht – die EU hat ja auch Kompetenz für das internationale Privatrecht – wird dort die Staatsangehörigkeit nicht mehr gewählt, sondern stets der gewöhnliche Aufenthalt. Und das Gleiche gilt auch für die Staatsverträge, vor allem der Haager Konferenz, im internationalen Privatrecht, die den gewöhnlichen Aufenthalt auch erfunden haben.

Warum spreche ich mich dafür aus? Den wichtigsten Punkt habe ich bereits genannt: Das Ganze führt zu einer Möglichkeit der Anwendung deutschen Rechts. Herr Weber hatte bereits darauf hingewiesen: Standesbeamtinnen und Standesbeamte sind keine Volljuristen. Es ist schon schwierig, das deutsche Recht überhaupt in



seiner neuen Komplexität zu erfassen. Jetzt stellen Sie sich vor, man muss zusätzlich das ausländische Namensrecht – wir haben viele ausländische Staatsbürger bei uns – auf einer täglichen Basis bei Beurkundung von Geburten anwenden. Das ist eine Herausforderung und eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt würde zu einer Vereinfachung führen. Zugleich würde es auch bei bi- oder multinationalen Familien dazu führen, dass diese Familien einem einheitlichen Recht unterliegen und nicht die Namen der verschiedenen Familienmitglieder unterschiedlichem Recht unterliegen. Es wäre eine gute Chance für den Gesetzgeber, hier noch mal heranzugehen. Es liegen auch wirklich gute Entwürfe vor – Bundesjustizministerium Anlage 3 ist ein sehr schöner, sehr überzeugender Entwurf, der ein guter Ausgangspunkt wäre.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Professor Dr. Dutta. Und dann schließt diese Runde Frau Dr. von Bary mit einer Frage von Frau Hierl.

SVe **Dr. Christiane von Bary**: Ja, ich wurde nochmal nach der grundsätzlichen Kritik an dem Entwurf gefragt. Es fehlt das System. Wir hatten mal ein System, das war die Namenskontinuität. Ausnahmen gab es nur für die Einheit des Familiennamens, nämlich des Mannesnamens. Das ist gleichheitswidrig. Das musste geändert werden. Das ist vollkommen klar und das wird auch jetzt weiter geändert. Aber das Problem ist, dass wir immer nur neue Ausnahmen hinzufügen und nicht mal hinterfragen, was die grundsätzliche Leitlinie ist. Das ist das Hauptproblem. Dadurch entstehen ganz viele Folgeprobleme und auch die Komplexität ist letztlich ein Folgeproblem davon, dass wir lauter Einzelregelungen haben und haben müssen in diesem System. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Mir liegen für die zweite Fragerunde auch schon einige Wortmeldungen vor und es beginnt Helge Limburg.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Professor Dr. Dutta, ich habe noch eine Folgefrage zum internationalen Namensrecht anhand eines konkreten Beispiels. Mein Fraktionskollege Kassem Taher Saleh stammt aus dem Irak und ist jetzt logischerweise Deutscher, sonst wäre er nicht mein Fraktionskollege. Bei der Annahme

der deutschen Staatsangehörigkeit musste er von seinen mehreren Nachnamen – Taher Saleh – Taher als Vornamen eintragen lassen, da zwei Nachnamen nicht vorgesehen waren. Verbundene Nachnahmen werden erst mit dem neuen Recht ermöglicht. Wenn er sich jetzt einbürgern lassen würde, wäre der Fall ja klar. Er könnte die Namen einfach als zwei Nachnamen ohne Bindestrich tragen, Taher Saleh wäre möglich. Aber er ist schon eingebürgert. Ermöglicht eine Übergangsvorschrift, dass er auch nachträglich diesen Wechsel vornimmt oder ist das nach den Übergangsvorschriften nicht möglich?

Die **Vorsitzende**: Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich möchte weiter Frau Professor Dr. Lugani fragen. Frau Professor Dr. Lettmaier hatte schon auf den Themenkomplex hingewiesen. In § 1617 Abs. 4 BGB-E haben wir die Regelung, dass das Familiengericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht überträgt, wenn die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt keine Bestimmung treffen. Wäre hier aus Ihrer Sicht auch eine alternative Regelung denkbar? Als FDP-Fraktion hatten wir in der vergangenen Wahlperiode im Rahmen unseres Gesetzentwurfs eine Regelung favorisiert, die in solchen Fällen dann auch automatisch einen Doppelnamen für das Kind vorsieht.

Die zweite Frage, die ich gerne stellen würde, ist auch eine Fallkonstellation, die mir zugetragen wurde. Die betrifft eine mögliche Erweiterung von § 1617i Abs. 1 Nr. 2 BGB-E. Die Konstellation ist so, dass ein Paar sich scheiden lässt, ein Partner den Geburtsnamen wieder annimmt und das gerade volljährig gewordene Kind dem Elternteil, der den Geburtsnamen wieder angenommen hat, gerne mit seinem Namen folgen möchte. Wäre aus Ihrer Sicht da eine Erweiterung des §1617i BGB-E oder überhaupt des Regelungsvorschlags denkbar?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Dann hat Susanne Hierl das Wort.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank! Ich hätte auch zwei Fragen. Eine noch mal an Frau Dr. von Bary. Wir haben jetzt viel darüber gesprochen: Es wird verdoppelt, es sind Verweise da, es ist unübersichtlich. Aber wie könnte man sich denn einen neuen Entwurf vorstellen? Und



kann man diesen großen Wurf schon in einem machen? Ginge das jetzt auf einmal oder müsste man das in mehreren Schritte machen?

Und eine Frage an Herrn Weber: Es wurde schon angesprochen, dass es bei der Bildung der Doppelnamen für die Kinder keine Kindeswohlprüfung gibt. Bei den Vornamen ist es so. Sollte man das Ihrer Meinung nach in den Gesetzentwurf noch aufnehmen? Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Dann Jan Plobner.

Abg. **Jan Plobner** (SPD): Vielen Dank. Ich hätte eine Frage an Herrn Sixt. In der Praxis wird von den Standesämtern oft eine klare Regelung gewünscht, die vorgibt, was alles möglich oder nicht möglich ist. Ich habe aus den Stellungnahmen erfahren, dass dieser Wunsch insbesondere bei der Frage des Bindestrichs bei Doppelnamen besteht. Würden Sie vielleicht nochmal kurz ausführen, was genau die Kritik hier ist und welche Lösungsmöglichkeiten aus Sicht der Praxis da gewünscht werden?

Und meine zweite Frage würde sich an Herrn Nissen richten. Nun haben wir bei dem vorliegenden Entwurf den Versuch, den dänischen Mittelnamen ins deutsche Recht einzufügen. Ist das aus der Sicht der dänischen Minderheit gelungen oder was fehlt hier noch bei der Einfügung ins deutsche Recht? Was ist aus Ihrer Sicht da nicht möglich? Und was gibt es vielleicht noch zu bedenken?

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank. Und noch eine Frage von mir an Herrn Weber. Sie hatten gerade angedeutet, dass Sie uns noch einige Dinge zu Art. 10 EGBGB mitteilen wollen. Dazu würde ich Ihnen gerne noch Gelegenheit geben. Und dann starten wir in der Antwortrunde mit Frau Dr. von Bary.

SVe **Dr. Christiane von Bary**: Vielen Dank. Wie könnte ein neuer Entwurf ausschauen? Das kann ich in zwei Minuten kaum umfänglich skizzieren. Die Eckpunkte der Arbeitsgruppe von 2020 würde ich, auch wenn ich da nicht dabei war, unterstützen. Ich würde meinen, dass man das durchaus auch auf einmal umsetzen könnte. Das würde auch nicht dazu führen, dass die aktuellen Möglichkeiten, die allen bekannt sind und die auch irgendwo traditionell verankert sind, jetzt plötzlich entfallen würden und man jetzt nur von

den neuen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen könnte. Letztendlich würde das nur zu einer Erweiterung der Möglichkeiten führen, die es allen erleichtern würde, das zu machen, was sie gerne machen würden. Von daher wäre meine Einschätzung schon, dass man das umsetzen könnte.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Limburg hatte eine Frage an Professor Dr. Dutta.

SV **Prof Dr. Anatol Dutta**: Ja, vielen Dank. Ihre Frage war eigentlich zum internationalen Namensrecht, aber sie ist zugleich auch eine Frage zum nationalen Namensrecht, nämlich zum Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente. Und die Frage zeigt gut, wie komplex das Ganze ist und wie schwierig es ist, Namenswahlfreiheit positiv zu bestimmen. Zu sagen, was man darf und nicht einfach Freiheit zu geben und zu sagen, was man nicht darf. Wenn man positiv bestimmen muss, was man alles darf, dann wird man immer einen Fall vergessen.

Die Situation ihres Fraktionskollegen könnte so ein vergessener Fall sein. In der Tat, der § 1617i BGB-E würde diesen Fall nicht erfassen, wenn vorher vermutlich eine Angleichungserklärungen nach 47 Abs. 1 EGBGB abgegeben wurde. Diese ermöglicht anlässlich einer Einbürgerung eine Anpassung eines nach ausländischem Recht gebildeten Namens in die deutschen Namenskonventionen. Wenn dort nur ein Name gebildet wurde, dann ist es jetzt schwierig, den Fall unter eine der Fallgruppen in § 1617i BGB-E zu subsumieren. Man könnte allenfalls überlegen, über § 47 Abs. 2 EGBGB zu gehen. Wenn man im Tatbestand des § 1617i BGB-E wäre, dann könnte man anlässlich dieser Namensbestimmung zugleich noch eine Angleichung nach Art. 47 Abs. 2 EGBGB durchführen und dann könnte er möglicherweise nochmals eine neue Wahl treffen. Ich frage mich jedoch, ob dies vom Wortlaut der neuen Vorschrift erfasst wäre. Dies zeigt genau die Komplexität auf. Wenn man eine schlanke Lösung hätte: Man darf einen Namen wählen, es sei denn, bestimmte Grenzen werden überschritten. Dann ginge dies, ohne lange verschiedene Gesetze zu wälzen. Nochmals: Dies müssen Nichtjuristen täglich machen und werden dabei auch nicht von Anwälten vertreten. Ich halte es für verhältnismäßig verantwortungslos, das so zu regeln.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir springen zu Frau Professor Dr. Lugani. Sie hatten zwei Fragen von Frau Helling-Plahr.

SVe **Prof. Dr. Lugani**: Vielen Dank für die Fragen. Die erste Frage bezog sich darauf, ob es wünschenswert wäre, in § 1617 Abs. 4 BGB-E statt der Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil bei Elterndissens oder Elternuntätigkeit den Doppelnamen als Default Option vorzusehen. Ich muss gestehen, dass ich – genau wie damals in der letzten Legislaturperiode – immer noch kein großer Fan davon bin. Wir bräuchten zum einen eine Regelung, die festlegt, wie dieser Doppelnamen gebildet wird. Wird die Reihenfolge durch Los bestimmt oder wird sie alphabetisch bestimmt. Wenn wir Eltern haben, die schon selbst einen Doppelnamen haben, müssen wir einen Mechanismus finden, bei dem wir entscheiden, welchen der Namensteile man nimmt.

Weiterhin bräuchten wir irgendeine Art von Härtefallregelung, sofern das Konstrukt, das da entsteht, dann klanglich unpassend, unschön, anstößig, lächerlich ist. Allgemein würde ich sagen, dass ein Doppelname eine Option sein soll, eine Gestaltungsmöglichkeit und kein Zwang. Deswegen kann ich mich dafür nicht erwärmen und würde eher bei der Übertragung des Namensbestimmungsrecht bleiben, auch wenn das natürlich nicht immer die allerbeste Lösung ist.

Die zweite Frage richtete sich darauf, dass der § 1617i BGB-E sich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes bezieht nach § 1617i Abs. 3 BGB-E. Wenn sich das Paar unmittelbar nach Volljährigkeit des Kindes scheiden lässt, greift mithin der § 1617d BGB-E nicht mehr. Daher stellt sich die Frage, ob es dann nicht sinnvoll sein könnte, den § 1617i BGB-E so zu verändern, dass nicht nur eine Rückkehr zum zuvor geführten Namen möglich ist, sondern eben auch eine Rückkehr zu dem Namen, den eines der Elternteile dann nach Ausübung der Rückkehrmöglichkeit des § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB-E trägt. Das hielte ich für sehr sinnvoll, denn Sinn der Rückbenennung ist nicht nur der Bruch des Namensbandes mit dem Stiefelternteil, sondern Sinn der Rückbenennung ist auch eine Rückkehr irgendwohin. Wenn man irgendwo hinkommt zu einem zerrissenen Namensband, dann wird der Zweck dieser

Regelung kaum erfüllt. Die Aufnahme des aktuell geführten Namens des Elternteils in den Kanon des § 1617e BGB-E entspräche durchaus der Logik des Namensrechts. Dasselbe haben wir auch in § 1355 BGB Abs. 2 Nr. 1 BGB-E, hier ist die Wahl eines aktuell geführten Namens oder des Geburtsnamens möglich. Und so ähnlich könnte man auch § 1617i BGB-E erweitern. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Professor Dr. Lugani. Dann geht es weiter mit Herrn Nissen.

SV **Gösta Nissen**: Vielen Dank für die Frage. § 1617h BGB-E sieht vor, dass nach dänischer Tradition der Mittelname als erster Teil eines Doppelnamens hinzugefügt werden darf. Es bestimmt sich weiter, dass ein naher Angehöriger herangezogen werden muss für diesen Doppelnamen. Das ist ein weiter Begriff. Was ist ein naher Angehöriger? Wie ich schon sagte: Die dänische Tradition ist da sehr breit. Das heißt auch die Frage: Muss er noch leben? Das heißt, wenn ich mich nach dem Urgroßvater oder der Urgroßmutter mit dem Mittelnamen benenne, dann sehe ich in § 1617h Abs. 2 BGB-E, dass die Einwilligung des nahen Angehörigen einzuholen ist. Nach dänischer Tradition ist es aber oft so, dass dieser gar nicht mehr lebt. Das könnte eine gewisse Regelungslücke sein, dass man sagt, dann greift das ja nur bis zu den Großeltern und das sollte flexibilisiert werden aus Sicht der dänischen Minderheit.

Das andere ist, dass Mittelnamen gerne weitervererbt werden, also immer derselbe Mittelname in der Familie besteht. Hier stellt sich die Frage, ob das auch zugelassen werden kann, dass der Mittelname der Großtante Anna Möller Jensen, die Möller hieß, als Mittelname weitervererbt werden kann auf weitere Generationen in der Familie. Hier gibt es vielleicht noch gewisse Fragen, die besser geklärt werden könnten.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Nissen. Und dann schalten wir wieder zu Herrn Sixt.

SV **Alexander Sixt**: Vielen Dank. Noch mal kurz zum Doppelnamen bei Ehegatten, der neue § 1355 BGB-E. Es ist gut, dass das erstmals im Bürgerlichen Gesetzbuch und nicht mehr in den Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Was mir an der Stelle fehlt und wo ich in der Praxis wirklich





Bedenken habe, ist eine Regelung, ob dieser Bindestrich durch die Ehegatten nachträglich abgelegt oder hinzugefügt werden kann. Ähnlich ist es bei den Kindern zu sehen, die jetzt einen solchen durch Bindestrich verbundenen Familiennamen haben. Es ist schön, dass eine Wahlmöglichkeit da ist. Wichtig ist, sich dann zu fragen, welche Gestaltungsmöglichkeiten das volljährige Kind da selbst hat. Insgesamt werden es einfach sehr viele Erklärungsmöglichkeiten, bei denen man sich fragen muss, wie oft diese ausgeübt werden dürfen.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön, Herr Sixt. Dann schließt die Runde Herr Weber. Sie haben noch zwei Fragen.

SV **Volker Weber**: Ja, zum einen hatte Frau Hierl die Frage gestellt, wie es denn aussehe mit der Kindeswohlprüfung bei Doppelnamen für Kinder. Das ist aus unserer Sicht ein Tatbestand, der fehlt. Bei den Vornamen prüfen wir das Kindeswohl. Bei den Familiennamen wird nach dem jetzigen Text darauf kein Auge gelegt. Und Sie glauben gar nicht, wie oft das vorkommt, dass Leute ihre Familiennamen zusammenlegen und dann ergeben sich Doppelnamen wie zum Beispiel „Dumm-Kopf“ oder auch „Voll-Pfosten“. Das ist gar nicht so selten. Und ob das dann wirklich dem Kindeswohl zuträglich ist, möchte ich doch mal dahingestellt lassen. Es führt zwangsmäßig dann dazu, dass wir später – das haben wir mehrmals erlebt – einen Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung erhalten, weil es dann einen wichtigen Grund gab für diese Namensänderung.

Die zweite Frage ging um Art. 10 EGBGB. Hier ist mir wichtig, noch mal einen Gegenpunkt zu dem zu setzen, was bisher von den Wissenschaftlern vorgetragen worden ist. Wir hatten uns bundesweit mit der Anknüpfung an entweder das Staatsangehörigkeitsprinzip oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Art. 10 EGBGB intensiv beschäftigt. Wir haben auch Umfragen gehalten in allen Landesverbänden der Standesbeamten und es gab keinen Landesverband, der den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfungspunkt favorisiert hätte. Für alle Praktiker war es klarer, vielleicht, weil sie es auch gewöhnt sind, dass man an der Staatsangehörigkeit anknüpft. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt ist auch nicht so einfach, wie man sich das vielleicht

vorstellt. Gerade bei der vorhandenen Mobilität haben wir ganz viele Fälle von Leuten, die nur ganz kurz hier waren und gar keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland erwirkt haben, sondern den gewöhnlichen Aufenthalt vielleicht in Frankreich oder woanders hatten. Das ist für die Prüfung des Standesbeamten erheblich schwieriger als das, was wir bisher haben, nämlich die Anknüpfung an das Staatsangehörigkeitsprinzip. Und deswegen haben wir uns als Bundesverband auch immer ganz klar an dieser Stelle für das Staatsangehörigkeitsprinzip ausgesprochen.

Die **Vorsitzende**: Gut, dann haben wir noch eine weitere Meldung vorliegen, Frau Helling-Plahr hat nochmal das Wort.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Professor Dr. Lugani und eine an Frau Professor Dr. Lettmaier. Wir haben jetzt verschiedentlich über Bindestriche gesprochen und über die Möglichkeit, diese gegebenenfalls auch wieder abzulegen. Deswegen: Finden Sie die bestehenden Regelungen im Gesetzentwurf zu Bindestrichen, so wie sie sind, sinnvoll und sollte es auch möglich sein, Bindestriche entsprechend abzulegen?

Und Frau Professor Dr. Lettmaier würde ich gerne fragen – Frau Professor Dr. Lugani hat es gerade Doppelname bei Kindern als Default Option genannt – wie Sie das sehen. Frau Professor Dr. Lugani hatte ja einige Bedenken vorgetragen und ich möchte fragen, ob die aus Ihrer Sicht tragen oder ob wir der Idee doch näher treten sollten.

Die **Vorsitzende**: Jan Plobner.

Abg. **Jan Plobner** (SPD): Vielen Dank. Ich würde noch mal eine Frage an Herr Hettich richten. Im Namensrecht knüpfen wir oft an das Statut der Ehe an, gerade was das Kindschaftsrecht angeht. Dadurch wird aber natürlich übersehen, dass viele Kinder auch in nichtehelichen Konstellationen aufwachsen. Gerade im Kontext der Themen Einbennennung, Rückbenennung, Wiederannahme und dergleichen. Was ist denn da aus Ihrer Sicht der Grundsatz? Gibt es da noch Reformbedarf, dass wir auch für Trennungshalbweisen und diese Fallkonstellationen Lösungen schaffen, die so in der Struktur bisher nicht vorgesehen sind?



Die **Vorsitzende**: Und Frau Hierl hat sich noch gemeldet.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ich hätte noch eine Frage an Frau Professor Dr. Lugani und zwar hatten Sie vorhin in Ihrem Statement gesagt, der Gesetzentwurf kann eben die Regelungsfülle und Komplexität nicht vereinfachen. Sie haben auch gesagt, dass die Regelung jetzt zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Sie favorisieren da mehrere Schritte. Warum sollte man das dann auf eine weitere Reform verschieben? Und wieso geht das nicht jetzt gleich in einem großen Wurf? Danke.

Die **Vorsitzende**: Dann kommen wir zu den Antworten und es beginnt Professor Dr. Lugani mit Antworten auf zwei Fragen.

SVe **Prof. Dr. Katharina Lugani**: Vielen Dank für die Fragen. Zunächst zur Frage Bindestrich: Ist die Regelung des Bindestrichs so sinnvoll? Und soll es möglich sein, den Bindestrich wieder abzulegen? Im Ergebnis ist es begrüßenswert, dass die Doppelnamen mit und ohne Bindestrich geführt werden können. Natürlich ist dies wegen der Verwechslungsgefahr mit Vornamen nicht unproblematisch, gerade bei vielen männlichen Vornamen, beispielsweise Walter, Stephan, Martin, Tobias, Lutz, Thomas, Bernhard, Matthias und Claudius. Da der Doppelname ohne Bindestrich in vielen ausländischen Rechtsordnungen üblich ist, halte ich das für sinnvoll.

Ich meine jedoch, dass der Bindestrich die Regel sein sollte, so wie er derzeit beim Begleitnamen vorgeschrieben ist nach der Lex lata. Ich finde die Formulierung im Gesetz ein bisschen missverständlich, denn in § 1617 Abs. 1 S.2, § 1355 Abs. 1 S.3 und § 1355a Abs. 1 S. 4 BGB-E ist jeweils formuliert: „Die Ehegatten können im Fall eines Doppelnamens auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.“ Also es muss hinein optiert werden in den Bindestrich, sonst gibt es keinen Bindestrich. Das könnte man vielleicht ein bisschen umkehren, um auszudrücken, dass es eigentlich sinnvoll ist, einen Bindestrich zu haben, sofern es einem egal ist.

Dann stellt sich noch eine Übergangsfrage, und zwar, ob Ehegatten oder auch Kinder, die jetzt

schon einen echten Doppelnamen tragen – das gegenwärtige Recht sieht ja verschiedene Sonderfälle vor, die zu einem echten Doppelnamen geführt haben können – ob die jetzt nicht den Bindestrich ablegen können sollten. Dazu sehe ich nichts in den Übergangsvorschriften oder in den Gestaltungsmöglichkeiten. Der § 1617 Abs. 4 Nr. 1 BGB-E sieht es für die Konstellation des § 1617i BGB-E vor. Aber für diejenigen, die jetzt schon einen Doppelnamen mit Bindestrich tragen, sollte vielleicht auch die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Bindestrich abzulegen.

Zur zweiten Frage von Frau Hierl: Ich meinte damit schlicht die Vorgänge, die sich Ihnen, aber nicht mir erschließen, nämlich die politischen Abläufe. Ich denke, dass es sehr gut ist, dass wir das haben, was wir jetzt haben, auch wenn es zu einer Komplexitätssteigerung führen wird. Und dass nicht jetzt im Gesetzgebungsverfahren die weitreichendere Reform noch möglich ist. Wenn das anders sein sollte, – und da kennen Sie sich natürlich viel besser aus – dann wäre das natürlich schön, wenn wir jetzt die große Reform entlang der Eckpunkte der AG Namensrecht unter den Weihnachtsbaum gelegt bekämen.

Die **Vorsitzende**: Ja, es gab ja Zeiten, wo das Wünschen noch geholfen hat. Dann kommen wir zu Frau Professor Dr. Lettmaier. Auch eine Frage von Frau Helling-Plahr.

SVe **Prof. Dr. Saskia Lettmaier**: Ich bedanke mich für die Frage, die Doppelnamen als Auffanglösung bei gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern betraf. Das sehe ich tatsächlich anders als Frau Prof. Dr. Lugani. Das Problem mit der Übertragungslösung ist, dass Eltern in ein Gerichtsverfahren gedrängt werden. Dass das der Elternbeziehung nicht guttut, braucht man nicht auszuführen. Auch fehlen den Gerichten häufig klare Kindeswohlkriterien, anhand derer sie entscheiden können, an welchen Elternteil das Namensbestimmungsrecht zu übertragen ist. Dies hat zur Folge, dass das Gericht dann auf außerrechtliche Kriterien, zum Beispiel einen Losentscheid, zurückfällt. Der auffangmäßig vorgesehene Kindesdoppelname in diesen Fällen würde dieses spaltende Gerichtsverfahren vermeiden. Er wäre gleichberechtigungskonform, weil sich beide Eltern im Kindesnamen wiederfinden und würde auch dem Kindeswohl grundsätzlich entsprechen. Der Doppelname



stärkt die Identifikation des Kindes mit beiden Elternteilen. Es gibt psychologische Studien, die belegen, dass Kinder, insbesondere solche im Grundschulalter, deren Kognition noch stark an das Anschauliche gebunden ist, einen gemeinsamen Namen eben auch als Zugehörigkeitsmerkmal empfinden. Kinder sollten sich möglichst beiden Eltern zugehörig fühlen, insbesondere, wenn sie, wie im Fall des § 1617 BGB-E, beide sorgeberechtigt sind. Für diese Lösung gibt es auch rechtsvergleichend sehr viele Vorbilder, insbesondere im romanischen Rechtskreis.

Auch die Einwände von Frau Professor Dr. Lugani sind sehr valide. Natürlich müssen wir bei mehrgliedrigen Elternnamen im Namensbestandteil auswählen und die Reihenfolge der Namen ist zu klären. Mit Blick ins Ausland gibt es hier verschiedene Lösungswege, insbesondere bei der Frage der Reihenfolge finde ich die spanische Lösung charmant. Hier kann der Standesbeamte, sofern sich die Eltern auch hier nicht über die Reihenfolge einigen können, am Kindeswohl orientiert die Reihenfolge festlegen und insbesondere Kombinationen wie „Dumm-Kopf“ etc. nicht durchgehen lassen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das kann dann Herr Hettich noch mal bewerten. Sie antworten auf Jan Plobner.

SV **Matthias Hettich**: Wenn es um die Frage der Änderung des Familiennamens von Kindern in Trennungssituationen geht, haben wir sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in der Rechtsprechung zum Namensänderungsrecht grundsätzlich zwei Maßstäbe. Einmal gibt es „für das Kindeswohl förderlich“ und zum anderen „für das Kindeswohl erforderlich“. Das ist ein großer inhaltlicher, nicht nur terminologischer Unterschied. „Für das Kindeswohl erforderlich“ sind deutlich höhere Voraussetzungen. Für die Scheidungshalbweisen, also Kinder in Trennungssituationen bei verheirateten oder ehemals verheirateten Eltern, haben wir jetzt die Regelung im § 1617 Abs. 2 BGB-E ganz am Ende. Die Namensänderung muss dem Wohl des Kindes

dienen. Das ist wahrscheinlich dasselbe wie „für das Kindeswohl förderlich“.

Wenn wir aber die Situation haben: Trennung von Eltern, die nicht verheiratet waren und auch nicht sind, dann haben wir keine Regelung im Entwurf. Wir müssen dann schauen: Wie funktioniert es nach der öffentlich-rechtlichen Namensänderung? Da ist die bisherige Rechtsprechung ganz überwiegend so, dass darauf abgestellt wird: Ist die Namensänderung für das Wohl des Kindes erforderlich? Das ist also ein deutlich höherer Maßstab.

Wenn wir diese beiden Regelungen nebeneinanderlegen, die nach dem Entwurf bestehen werden, haben wir für die Namensänderung bei Kindern nicht verheirateter Eltern eine deutlich höhere Schwelle für die Namensänderung. Man kann sich fragen: Was ist der inhaltliche Grund, der diese Unterscheidung trägt? Oder haben wir hier ein Problem mit Art. 3 Grundgesetz, ein Gleichbehandlungsproblem? Wir sehen auch da wieder die Lückenhaftigkeit des Entwurfs. Der Entwurf greift viele berechnigte Anliegen auf und versucht sie zu regeln und schafft es teilweise auch, gute Regelungen zu treffen. In anderen Bereichen haben wir keine Regelung. Entweder ergänzen wir den Entwurf um viele weitere Regelungen oder wir schaffen eine grundlegende neue Reform, wie es der Kollege Professor Dr. Dutta gesagt hat. Oder wir müssen, wenn wir die schlimmsten Diskrepanzen vermeiden wollen, wenigstens die Schwelle des wichtigen Grundes deutlich absenken.

Die **Vorsitzende**: Weitere Fragen liegen mir nicht vor. Dann können wir ein paar Minuten vor Ende unseres Slots auch tatsächlich zum Schluss kommen. Ich danke Ihnen nochmal herzlich, liebe Sachverständige. Es war wirklich eine sehr anschauliche Anhörung mit vielen Beispielen aus der Praxis und auch die Relevanz, die es für viele Bürger hat, wurde deutlich. Deshalb nochmal herzlichen Dank, dass Sie uns als Experten zur Verfügung standen. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg, eine gute Adventszeit und schöne Feiertage.

Schluss der Sitzung: 12:53 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB  
**Vorsitzende**